

# Gartenordnung des KGV „Am Wiesenquell“

## **1. Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)**

- 1.1. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in mehrere Einzelgärten mit Gemeinschaftseinrichtungen zusammengefasst sind. Die KGA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich.
- 1.2. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.
- 1.3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten uneingeschränkt, soweit örtliche Festlegungen und Regelungen nicht anderes bestimmen.  
Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

## **2. Die Nutzung des Kleingartens**

- 2.1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörigen Personen.  
Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.
- 2.2. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.  
In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und den Fachberater des Vereins zu nutzen.
- 2.3. Die Anpflanzungen von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohle Arten und Sorten von max. 2,5 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen und Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.  
Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

2.4. Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich.

Stand	empfohlener Pflanzabstand in Meter	verbindlicher Grenzabstand in Meter
Apfel Niederstämme Stammhöhe bis 60 cm	2,50 – 3,00	2,00
Birne Niederstämme bis 60 cm	3,00 – 4,00	2,00
Quitte	2,00 – 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm bis 60 cm	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm bis 60 cm	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich/ Aprikose Niederstamm bis 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindel und andere kleinkronige Baumformen		2,00
Schwarze Johannesbeere Büsche	1,50 – 2,00	1,25
Johannesbeere, rot und weiß	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung		
Himbeeren	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,00	0,75
Weinreben	1,30	0,70
Ziergehölze und –hecken		1,00
Viertelstämme bzw. Hochstämme		3,00

- 2.5. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge und Pflanzenschutzmaßnahmen ) anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt.  
Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.
- 2.6. Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.
- 2.7. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmittel ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dazu ist der Fachberater zu konsultieren.
- 2.8. Im Bereich der Quelle ist im Umkreis von 50 m die Anwendung jeglicher chemischer Schutzmittel verboten.
- 2.9. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter (als Verursacher) selbst verantwortlich. Ein Verbrennen von nicht kompostierbaren Abfällen darf nur im Ausnahmefall (01.04. – 30.04. und 01.10. –31.10.) unter Einhaltung der örtlich gültigen Umweltbestimmungen erfolgen.

### **3. *Bebauung der Kleingärten***

- 3.1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche (einschließlich überdachtem Freisitz) zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Alle bis zum 30.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BkleingG § 20a Bestandsschutz.
- 3.2. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube oder anderer Baukörper und bauliche Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BkleingG und der Bauordnung (z.Zt. Bauordnung vom 20. Juli 1990, GBL 1. Nr. 50, S. 929) und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie die Bauerlaubnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Die Festlegung von Abstandsflächen, der Außenmaße und der Dachformen für Lauben obliegen dem Verein.  
Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschütteten Beton bestehen.

- 3.3. Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.
- 3.4. Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren – kompostieren). Das Aufstellen von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet.
- 3.5. Der Elektro-/Wasseranschluss muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Über die Installation des Wasseranschlusses in der KGA, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- oder Regenwasser entscheidet der Kleingartenverein.
- 3.6. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 m<sup>2</sup> und flachem Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-/Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

#### **4. Tierhaltung**

- 4.1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist mit Zustimmung des Verpächters unter Beachtung BkleingG § 20a, Abs. 7 möglich. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.
- 4.2. Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen, Hundekot ist zu entfernen. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

#### **5. Wege und Einfriedungen**

- 5.1. Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege zu pflegen, dabei ist die Mitte des Weges die Grenzlinie.
- 5.2. Die Abgrenzung der Einzelgärten erfolgt durch Außenzäune oder Hecken. Die Höhe soll generell 1,25 m – 1,35 m betragen. Innenabgrenzungen können erfolgen, wobei die Höhe 1,25 m nicht übersteigen soll. In der Anlage sind die mit Kreuz (X s. Anlage) versehenen Wege mit Holzzaun zu gestalten. Hecken können auf diesen Wegen sowie auf Wegen unter 2,00 m Breite nur innerhalb des Gartens angepflanzt werden. Die Höhe der Hecke darf die Zaunhöhe nicht überschreiten. Im Bereich der Wiesenwege (mit ---- markiert) können Hecken als Außenabgrenzungen genutzt werden, wobei die Anpflanzung nur innerhalb des Gartens erfolgen darf. Die Höhe darf auch hier nur 1,25 m – 1,35 m betragen.

- 5.3. Jeder Pächter ist zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung verpflichtet.
- 5.4. Das Befahren mit Kfz aller Art ist ab Parkplatz untersagt.  
Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Es wird eine Gebühr von 3,00 DM erhoben. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

## **6. *Sonstige Bestimmungen***

- 6.1. Jeder Pächter ist verpflichtet sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen.  
Jeder Pächter ist berechtigt die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.
- 6.2. Der Pächter, seine Angehörigen und die von ihm beauftragten Dritten haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer der Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung, ist zu unterlassen.  
Dabei gelten folgende Ruhezeiten:  
Montag bis Sonnabend: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Sonntag: ganztägig
- 6.3. Das Parken von Kfz ist nur auf den ausgebauten und dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Das Parken auf der Zufahrtsstrasse im Wald ist verboten. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der KGA ist nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz ist nicht erlaubt.
- 6.4. Der Pächter ist verpflichtet:  
Allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und der Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen.
- 6.5. Kommt der Pächter den sich aus der KGO ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

## **7. *Sonderbestimmungen Nadelbäume***

In Anlehnung an die FP- Veröffentlichungen vom 15.12.1999 (OB zu Nadelbaum-Erlass) wird folgende Übergangsregelung aufgenommen:

- 7.1. Gegen das Vorhandensein einzelner hoher Nadelbäume gibt es nichts einzuwenden. Voraussetzung ist:
- die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle,
  - Einvernehmen mit den Gartennachbarn bezüglich Schattenwurf und Wurzelwuchs, damit der eigene und nachbarliche Obst- und Gemüse-Anbau nicht beeinträchtigt wird,
  - dass die Baumhöhe 4,00 – 5,00 m nicht überschritten wird.
- 7.2. Bei Pächterwechsel ist konsequent die Durchsetzung der Rahmenkleingartenordnung anzuwenden (Nadelbäume entfernen). Vorher erfolgt keine Schätzung des Gartens.
- 7.3. Diese Sonderbestimmung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss außer Kraft gesetzt werden, wenn
- die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit gefährdet ist,
  - eine Pachtpreiserhöhung auf der Grundlage von Erholungsgärten droht,
  - neue Festlegungen des OB erfolgen.

## **8. *Schlussbestimmungen***

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung vom 16.04.2000 beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung vom 17.04.2000 in Kraft.